

SZ_VERWALTUNGSGERICHT II 2018 28 vom 26. Juni 2018

Sz Verwaltungsgericht, 2018-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_verwaltungsgericht_II_2018_28

FR: SZ_VERWALTUNGSGERICHT II 2018 28 du 26 juin 2018

IT: SZ_VERWALTUNGSGERICHT II 2018 28 del 26 giugno 2018

Regeste

Ergänzungsleistungen (Vermögensverzicht) | Ergänzungsleistungen

Erwägungen

E. 1

Soweit in der Beschwerde und der Replik die Aufhebung der EL-Verfügung vom 12. Juni 2017 beantragt wird, ist festzuhalten, dass der Einspracheentscheid an die Stelle der Verfügung tritt. Er ist alleiniger Anfechtungsgegenstand des erstinstanzlichen Beschwerdeverfahrens. Die Verfügung, soweit angefochten, hat mit Erlass des Einspracheentscheides jede rechtliche Bedeutung verloren (BGE 131 V 407 Erw. 2.1.2.1 S. 412, 130 V 424 Erw. 1.1 S. 425; RKUV 2001 Nr. U 419 S. 101 Erw. 2c; SVR 2005 AHV Nr. 9 S. 30 Erw. 1.1.3; vgl. auch 9C_539/2014 vom 18.12.2014 Erw. 2.1). Es erweist sich deshalb als verfehlt, im vorliegenden Verfahren die Aufhebung der EL-Verfügung vom 12. Juni 2017 zu beantragen. Aus den Ausführungen in der Beschwerde und der Replik ergibt sich indes mit genügender Klarheit der Wille des Beschwerdeführers, dass er seine Vermögenssituation in der vorinstanzlichen EL-Berechnung anders beurteilt haben will. Der Anfechtungswille ist mithin gegen den Einspracheentscheid vom 5. Februar 2018 gerichtet (vgl. hierzu auch U. Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, 2015,

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.